

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachkraft Kfz-Technik“

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 02.11.2005 und der Vollversammlung vom 29.11.2005 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Fachkraft Kfz-Technik“.

§ 1

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung zur „Fachkraft Kfz-Technik“ wird festgestellt, dass der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in einem handwerklichen KFZ- Betrieb technische Leitungsaufgaben wahrzunehmen und seine/ ihre berufliche Handlungskompetenz selbstständig an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen und umzusetzen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Kraftfahrzeugtechnischen Ausbildungsberuf mit Erfolg abgeschlossen und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden 2 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kraftfahrzeugtechnik

2. Kraftfahrzeuginstandhaltungstechnik

(2) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen. Jedes der Prüfungsfächer soll mindestens eine Aufgabe enthalten, die fallorientiert ist. Dazu sind mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen zu verknüpfen:

1. Kraftfahrzeugtechnik

- Aufbau, Wirkungsweise und Funktion von Fahrzeugsystemen
- Antriebstechnik

- Fahrwerkstechnik
- Karosserietechnik
- Ermittlung und Beachtung von Gesetzen und Vorschriften und deren Umsetzung in der Kraftfahrzeugtechnik
- Beschreibung, Beurteilung und Bewertung Kraftfahrzeugtechnischer Sachverhalte

2. Kraftfahrzeuginstandhaltungstechnik

- Bewertung von physikalischen, chemischen und werkstofftechnischen Kenndaten, und Beurteilung der Bedeutung für die Kraftfahrzeuginstandhaltung
- Einsatz von Messtechniken
- Diagnose und Instandhaltung in der Antriebstechnik
- Diagnose und Instandhaltung in der Fahrwerkstechnik
- Diagnose und Instandhaltung in der Karosserietechnik
- Ermittlung und Beachtung von Gesetzen und Vorschriften und deren Umsetzung in der Kraftfahrzeuginstandhaltung
- Beschreibung und Beurteilung Kraftfahrzeuginstandhaltungstechnischer Sachverhalte
- Methoden der Diagnose, Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugsystemen und Fahrzeugkarosserien

(3) Die Prüfung ist in beiden Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit ungenügend bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsfach zu befreien, in dem seine/ihre Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 6**Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 21.04.2006 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft. Diese Fortbildungsprüfungsverordnung ist auf 5 Jahre befristet.

Dortmund, 02.05.2006

Handwerkskammer Dortmund

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Tillmann